

SOLIDARITÄT IM ÖSTERREICHISCHEN SOZIALSTAAT

Martina Kargl

Im folgenden soll der Begriff der „Solidarität“ nicht als normativ-emphatischer (d.h., wie soll Solidarität definiert werden), sondern als empirisch-analytischer Begriff verwendet werden, genauer als Ausdruck für „Form und Verfahren sozialer Relationierung“ (vgl. Lessenich 1998:6). Indem der Staat diese Beziehungen erst herstellt, könnte man Wohlfahrtsstaatlichkeit als „institutionalisierte, organisierte Solidarität“ verstehen (ebenda).

Hinsichtlich der Ansprüche, die sie an den Staat stellen, unterscheiden sich soziale BürgerInnenrechte grundlegend von den bürgerlichen und politischen BürgerInnenrechten: Anders als diese fordern soziale BürgerInnenrechte nicht das Unterlassen von Handlungen des Staates ein, sondern ganz im Gegenteil dessen Tätigwerden im Sinne der Gewährung staatlicher Leistungen¹ (vgl. Kaufmann 1994:25; Lieger 1998:16; Rosenberger 1998:40). Diese Gegensätzlichkeit findet ihre Entsprechung in der Klassifizierung von bürgerlichen und politischen BürgerInnenrechten als „**negative Rechte**“ und sozialen Bürgerrechten als „**positive Rechte**“ (vgl. Plant 1991:77; Vobruba 1983:9f.).

Aus dem Tätigwerden des Staates leitet sich ein weiterer zentraler Unterschied zu den anderen Typen von BürgerInnenrechten ab – jener, dass mit der Gewährung von sozialen Rechten die Rechte anderer BürgerInnen tangiert werden. Denn die Gewährung sozialer Rechte braucht die umverteilende Intervention durch den Staat, d.h., die Gewährung von sozialen Rechten für die einen bringt notwendigerweise die Einschränkung des Freiheitsrechts auf Schutz des Eigentums anderer mit sich (vgl. Öhlinger 1998:31; Lessenich 1998:98). Damit berührt die Frage nach dem Recht auf soziale Wohlfahrt nicht nur das Verhältnis zwischen Staat und BürgerInnen, sondern auch jenes zwischen den BürgerInnen untereinander – und damit die Frage nach der Solidarität innerhalb einer Gesellschaft (vgl. Rosenberger 1998:42).

Der Staat nimmt also bei der Reaktion auf soziale Problemlagen als Steuerstaat seine BürgerInnen in die Pflicht – und wird dabei vor ein Problem gestellt: „Die gefundenen Lösungen müssen nicht nur ‚problemadäquat‘, sie müssen auch für die relevanten Akteure ‚akzeptabel‘ sein“ (vgl. Offe 1990:181). Die Akzeptanz der durch den Staat erst hergestellten Relationierungs-Strukturen kann nur schwerlich mit der Existenz von auf Integration zielenden, gesellschaftsweit durchgesetzten Wertvorstellungen erklärt werden, da die These „einer normativen Integration der Gesellschaft über leitende Kulturwerte [...] der beobachtbaren

¹ Zum Einwand, dass auch bürgerliche und politische Rechte Leistungspflichten des Staates implizieren, vgl. z.B. Engels 2001.

Zunahme gesellschaftlicher Kontingenz in keiner Weise gerecht wird“ (Kaufmann 1997:142; vgl. auch Seidl o.J.:29). Plausibler erscheint hier die These von Claus Offe, wonach die Gestaltungsprinzipien des Systems der sozialen Sicherung dergestalt konstruiert sind, dass damit einer Akzeptanzverweigerung der in die Pflicht Genommenen vorbeugt werden kann (vgl. Offe 1990:181ff.).

1. Die Anbindung von sozialen Rechten an die Pflicht zur Erwerbsarbeit

Den Gestaltungsprinzipien innerhalb der Versicherungs- und Fürsorgeleistungen ist gemein, dass sie einen Konnex zwischen Rechten und Pflichten zum Ausdruck bringen. Damit ist grundgelegt, dass soziale Rechte nicht voraussetzungslos vergeben werden. Die zentrale Rolle spielt dabei die Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft: Sie gilt neben eventuellen anderen Pflichten für all jene, von denen angenommen werden kann, dass sie arbeitsfähig sind (vgl. z.B. „Einbinden statt ausgrenzen“ 1999:50). Georg Vobruba hat die Anbindung von sozialen Rechten an Erwerbsarbeit bzw. Arbeitswilligkeit im Begriff der „Lohnarbeitszentriertheit“ des Systems der sozialen Sicherheit gefasst und für die Vergaberegeln zwei Formeln formuliert: „**Erst lohnarbeiten, dann ...**“ und „**Lohnarbeitsbereitschaft zeigen, damit ...**“ (vgl. Vobruba 1990:28f).

T.H. Marshall, der als erster die in BürgerInnenrechten angelegte Verbindung von Rechten und Pflichten thematisiert hat, argumentiert diese Verknüpfung folgendermaßen: „Das Argument ist einfach. Wenn man einer armen Person ein absolutes, an keine Bedingungen geknüpftes Recht auf Fürsorge einräumt, dann taucht die Frage auf, wie man ihr das Recht versagen will, arm zu werden, wenn das ihr Wunsch ist. Die Verpflichtung der Gemeinschaft, im Fall der Armut Unterstützung zu leisten, muss auf irgendeine Weise mit der Pflicht des Einzelnen, soweit er selbst dafür sorgen kann, nicht arm zu werden, in Einklang gebracht werden“ (Marshall 1992:104; vgl. auch Wilson/Wilson 1991:10).

Ist den Versicherungs- und Fürsorgeleistungen die Pflicht zur Arbeit gemeinsam, so unterscheiden sie sich doch grundlegend in den Solidaritätskonstruktionen, die sie zum Ausdruck bringen: Im Versicherungsprinzip gestaltet sich die Solidarität als **Reziprozität**, während das Fürsorgeprinzip zuerst auf die Solidarität innerhalb des Familienverbandes und damit auf das **Subsidiaritätsprinzip** verweist – Leistungen werden nur dann gewährt, wenn Selbsthilfe und Unterstützung durch Familienangehörige nicht möglich oder ausreichend sind, um die Notlage zu bewältigen.

2. Solidarität in der Sozialversicherung – Reziprozität und Äquivalenzprinzip

Sozialversicherungsleistungen werden aufgrund von Ansprüchen vergeben, die ihre Grundlage in der dem Leistungsfall vorausgegangenem Beitragszahlung haben. Sie stellen ein Recht auf Einkommenssicherung bei entsprechenden Vorleistungen dar, nicht aber ein Recht auf Wohlfahrt: „Von der modernen Sozialversicherung als einer Waffe im Krieg gegen Bedürftigkeit zu sprechen, ist irreführend. Sie kann eher als ein Apparat beschrieben werden, durch den das Einkommen der Arbeiter auf Zeiten ausgedehnt wird, in denen sie nicht mehr arbeiten. Dadurch erhöht sich die Gesamtsumme der in einem Leben genossenen Wohlfahrt. Im Anschluß an Überlegungen darüber, was in Beziehung auf den allgemeinen Lebensstandard, der mit dem gesellschaftlichen Einkommen erreicht werden kann, gerecht und angemessen ist, wurde das soziale Recht auf diese Wohlfahrt in ein gesetzliches Recht auf Einkommenssicherung auf einem von der Gesellschaft bestimmten Niveau umgewandelt“ (Marshall 1992:102).

Dieser Konnex zwischen Recht (Leistungsempfang) und Pflicht (Beitragszahlung), der über die bloße Verpflichtung zur Erwerbsarbeit für die Arbeitsfähigen hinausgeht, macht deutlich, dass es sich bei der Sozialversicherung keineswegs um eine Form von „institutionalisiertem Altruismus“ handelt (vgl. Plant 1991:284f.). Sozialversicherungsprogramme basieren auf der Annahme, dass es typische Risiken innerhalb einer modernen Gesellschaft gibt, und dass diese Risiken den Versicherten gemeinsam sind. Weil diese davon ausgehen, dass jede/r Versicherte vom gemeinschaftlichen Teilen des Risikos profitiert, schließen sie sich zu einer „Gefahrengemeinschaft“ zusammen (vgl. Lessenich 1998:4; Badelt 1998:27; Pfeil 1989:114). Damit beruht die Akzeptanz auf **Reziprozitätserwartungen** und nicht auf „Mitmenschlichkeit“ (vgl. Lessenich 1998:4), „denn in den Genuß von Leistungen kommen doch nur jene, die früher in der Lage waren, Beiträge zu entrichten“ (Vobruba 1990:21). Alle, die mit ihren Beiträgen den Lohnentfall jener Mitversicherten mit auszugleichen helfen, die von einem der in der Sozialversicherung normierten Risikofälle betroffen sind, können darauf vertrauen, dass auch sie Lohnersatzleistungen erhalten, sollten sie aufgrund von Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall von der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit abgehalten werden.

Dass sich die notwendige Akzeptanz in der Sozialversicherung auf Reziprozitätserwartungen gründet, zeigt sich auch im Finanzierungsmodus. Während Fürsorge- und Versorgungsleistungen steuerfinanzierte Leistungen darstellen, werden Leistungen der Sozialversicherung via Umlageverfahren überwiegend durch die Versicherungs-Beiträge gedeckt: So stammten 1998 78% der Gesamteinnahmen der Sozialversicherung aus Beiträgen der Versicherten (vgl. Kilickaya et al. 2000:36) Diese Sozialversicherungsbeiträge stellen – der Idee nach – zweckgebundene Mittel dar, womit eine Verwendung für andere Zwecke als die der Versicherten

ausgeschlossen ist, was (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung²) seine Absicherung in der Verwaltung der Mittel in einer Selbstverwaltung durch Sozialversicherungsträger findet (vgl. Offe 1990:184).

Dafür, dass die Reziprozität nicht in signifikante vertikale³ Umverteilung mündet, was wiederum Akzeptanzverweigerung befürchten ließe, sorgt das **Äquivalenzprinzip** als dominantes Verteilungsprinzip innerhalb der Versicherung: Dieses zielt auf Besitzstandswahrung und Statussicherung ab (vgl. Rothschild 1996:58). Dieses „staatliche Engagement für die Aufrechterhaltung von **Statusdifferenzen**“ bewirkt, „daß die Umverteilungseffekte des Modells vernachlässigbar gering sind“ (Esping-Andersen 1998:44), und Risiken zwar auch interpersonell, vor allem aber intertemporal umverteilt werden (vgl. Lessenich 1998:13f.). Die Mäßigkeit der vertikalen Umverteilungswirkungen hilft gerade auch die Loyalität der Gutsituierten zu sichern, da diese so nicht fürchten müssen, „daß sie im Wege einer internen Umverteilung zugunsten weniger gut Situiertes Einbußen hinzunehmen haben“ (Offe 1990:183).

3. Solidarität bei Fürsorgeleistungen – Subsidiaritätsprinzip, Lohnabstandsgebot und restriktive Interpretation der Arbeitswilligkeit

Sozialversicherte können beim Auftreten der im System normierten Risikofälle Ansprüche geltend machen. Welche sozialen Rechte aber haben jene, die ihre Pflichten „nicht erfüllt“ haben, weil sie nicht ausreichend lange, zu geringe oder gar keine Beiträge geleistet haben, und jene, deren Notlage durch ein Risiko ausgelöst wurde, das vom Sozialversicherungssystem nicht abgedeckt ist?

Hier zeigt sich, dass der Staat zunächst keine sozialen Rechte gewährt und die Problemlösung delegiert, indem er die Verantwortung für die Bewältigung der Notlage den Betroffenen selbst bzw. ihren Familien zuweist. Der Staat etabliert auch hier ein spezifisches Solidaritätsmuster, das Akzeptanz schaffend wirkt: Er verpflichtet nicht die Masse der Steuerzahlenden, sondern den Kreis der Menschen, mit denen der Bedürftige über verwandtschaftliche Beziehungen verbunden ist.

² Mittel der Arbeitslosenversicherung wurden in der Vergangenheit wiederholt zur Budgetsanierung herangezogen – in der Weise, dass Mittel der Arbeitslosenversicherung in die Pensionsversicherung umgeleitet werden, wodurch die gesetzlich normierte Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung reduziert wurde. Allein zwischen 1995 und 1999 wurden über 25 Milliarden Schilling aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung abgezweigt und in die Pensionsversicherung umgeleitet (vgl. Ertl/Öllinger 1998). Im Jahr 2002 wurden rund Euro 1,127 Mrd. aus den Einnahmen der Arbeitslosenversicherung in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überführt; für die Jahre 2003 und 2004 sind in den Budgetentwürfen je rund Euro 356 Mio. vorgesehen. Damit werden in den Jahren 2003 und 2003 inklusive der Pensionsversicherungsbeiträge der ausbezahlen Leistungen der Arbeitslosenversicherung rund Euro 787 Mio. in das Pensionsversicherungssystem umgeleitet (vgl. AK 2003:41).

³ Als „vertikale“ Umverteilung wird die Umverteilung nach Einkommensschichten bezeichnet. Demgegenüber meint „horizontale“ Umverteilung eine Umverteilung, die aufgrund eines bestimmten Tatbestandes wie Kinderzahl, Krankheit, Alter etc. erfolgt und unabhängig von Einkommensmerkmalen ist (vgl. Guger 1989:193).

Vergleiche von Wohlfahrtsstaatregimen zeigen, dass sich diese neben anderen Aspekten auch in ihrem „**welfare-mix**“ unterscheiden, d.h. darin, welches Gewicht Staat, Markt, Ehe und Familie bei der Erzeugung sozialer Sicherung jeweils einnehmen (vgl. Langan/Ostner 1991:303). Unterschiede beziehen sich, wohlgemerkt, nur auf die jeweiligen Gewichtungen, denn „Ehe und Familie als Institution sachlicher und persönlicher Hilfeleistung neben dem Markt und dem Staat“ sehen alle Wohlfahrtsstaatsregime vor (vgl. Langan/Ostner 1991:303).

Des Weiteren soll Akzeptanzsicherung dadurch erreicht werden, dass der Begriff der Arbeitswilligkeit bei den Fürsorgeleistungen wesentlich restriktiver ausgelegt wird als bei Sozialversicherungsleistungen.

Zudem sehen diverse Fürsorgeleistungen (wie die Sozialhilfe oder das erhöhte Kinderbetreuungsgeld) eine **Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht** vor, die bei den an vorangegangene Erwerbstätigkeit anknüpfenden Fürsorgeleistungen Notstandshilfe und Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung fehlen, wo es weder eine Rückersatzpflicht noch eine Vermögensprüfung und -anrechnung gibt (vgl. Steiner/Wörister 1990:42f.).

4. Solidarität bei Versorgungsleistungen – Entschädigung, Umverteilung im Lebenszyklus und positive externe Effekte

Die Gruppe der Versorgungsleistungen ist wesentlich heterogener als jene der Versicherungs- und Fürsorgeleistungen, weshalb es notwendig ist, bei der Betrachtung der ihnen zugrundeliegenden Solidaritätskonstruktionen Typen zu bilden. Wie sich zeigt, sind diese Typen aber nicht trennscharf: Manche Versorgungsleistungen sind sowohl dem einen wie auch dem anderen Typus zuzuordnen.

- Beim ersten Typ handelt es sich um Leistungen, die als **Entschädigung** für erlittene Benachteiligungen oder Schäden konzipiert sind. Diese wurden den LeistungsbezieherInnen in Zusammenhängen zugefügt, die als Einsatz für die Interessen der Gemeinschaft interpretiert werden, oder aber es kann bei den Betroffenen kein individuelles Selbstverschulden für den erlittenen Verdienst- oder Unterhaltsentgang angenommen werden, was auch als Grundlage für die Akzeptanzsicherung angenommen werden darf. Konkret handelt es sich um Leistungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Impfschadengesetzes.
- Beim zweiten Typus, der Pflegegelder, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld etc. umfasst, wird die Akzeptanz dadurch gesichert, dass die Umverteilungswirkung dieser Leistungen im allgemeinen einer **Umverteilung im Lebenszyklus** gleichkommt: Umverteilt wird nicht von Haushalten ohne Kinder oder ohne Pflegebedarf zu Haushalten mit Kindern oder mit Pflegebedarf, sondern von Haushalten, die zu

einem Zeitpunkt keine Kinder oder keinen Pflegebedarf haben, zu Haushalten, die zu einem Zeitpunkt Kinder oder Pflegebedarf haben (vgl. Rosner 1997:VI).

- Die Leistungen des dritten Typus schließlich – dazu zählen wiederum die Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld sowie Steuerbegünstigungen für AlleinverdienerInnen, Leistungen an (nichterwerbstätige) Familienangehörige, die sich aus der Erwerbstätigkeit eines Familienmitglieds ableiten (Mitversicherung in der Krankenkasse, Witwen- bzw. Witwerpensionen und Waisenpensionen), aber auch Studienbeihilfen – kommen einer (Teil)Vergesellschaftung familialer Kosten oder einer Honorierung von als gesellschaftlich notwendig klassifizierter Arbeit gleich. Handelt es sich doch um Leistungen an Personengruppen, deren (volle) Anbindung an den Erwerbsmarkt gesellschaftlich nicht erwünscht ist. Akzeptanzsicherung wird erreicht, indem diese Leistungen nicht nur den BezieherInnen selbst Nutzen bringen, sondern über „**positive externe Effekte**“ auch der Gemeinschaft, wobei man unter positiven externen Effekten „Zustände und Kompetenzen versteht, die neben dem Nutzen für den einzelnen einen ‚systemrationalen‘ kollektiven Nutzen erbringen“ (Kaufmann 1997:37; vgl. auch Badelt 1998:85).

Mag^a. Martina Kargl ist Mitarbeiterin der Grundlagenabteilung der Caritas der Erzdiözese Wien.

Literatur

AK (Bundesarbeitskammer Österreich) (2003): Die Bundesvoranschlagsentwürfe 2003 und 2004, Stand: 11. Mai 2003, pdf-Dokument, www.akwien.or.at/dat/analyse_tabellen.pdf

Badelt, Christoph / Österle, August (1998): Grundzüge der Sozialpolitik. Allgemeiner Teil. Sozialökonomische Grundlagen, Wien (Manz)

Einbinden statt ausgrenzen. Neue Strategien gegen die Armut. Bericht einer ExpertInnengruppe, Mai 1999, Wien, (Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Engels, Markus (2001): Die europäische Grundrechtecharta: Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung? Eurokolleg 45/2001, pdf-Dokument, <http://www.fes.de/fes-publ/eurokolleg/>

Ertl, Rita / Öllinger, Karl (1998): Die Arbeitslosenversicherung wird geplündert, in: die Alternative 6/1998, www.ug-oegb.at/alternat/98/06/18.htm

Esping-Andersen, Gøsta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, in: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/New York (Campus Verlag), S. 19-56

Guger, Alois (1989): Einkommensverteilung und Verteilungspolitik in Österreich, in: Abele, Hans / Nowotny, Ewald / Schleicher, Stefan / Winckler, Georg (Hg.): Handbuch der österreichischen Wirtschaftspolitik, Wien (Manz) S. 183-202

Kaufmann, Franz-Xaver (1994): Diskurse über Staatsaufgaben, in: Grimm, Dieter (Hg.): Staatsaufgaben. Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft), S. 15-41

Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp)

Kilickaya, Makbube / Obermayr, Ursula / Stefanits, Hans / Thaler, Edith / Rack, Herta (2000): Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung, in: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS) (Hg.): Bericht über die soziale Lage 1998, Wien (BMAGS), S. 35-54

Langan, Mary / Ostner, Ilona (1991): Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich, in: Kritische Justiz, 3/1991, S. 302-317

- Lessenich**, Stephan (1998): Back to Basics: Vielfalt und Verfall wohlfahrtsstaatlich organisierter Solidarität in Europa, Handout zum Vortrag bei der Tagung „Europa zwischen Integration und Ausschluss“, Arbeitskreis 8, Universität Wien, 5.-7. Juni 1998 [auch erschienen in: Zeitschrift für Sozialreform 1/1999, S. 24-38]
- Lieger**, Nicole (1998): Soziale Rechte sind Menschenrechte, in: Appel, Margit / Blümel, Markus (Hg): Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik, Thaur et al. (Druck- und Verlagshaus Thaur), S. 29-39.
- Marshall**, Thomas H. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Herausgegeben von Elmar Rieger, Frankfurt/New York (Campus)
- Offe**, Claus (1990): Akzeptanz und Legitimität strategischer Optionen in der Sozialpolitik, in: Sachße, Christoph / Engelhardt, Tristram H. (Hg.) : Sicherheit und Freiheit: Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 179-202
- Öhlinger**, Theo (1998): Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht, in: Appel, Margit / Blümel, Markus (Hg): Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik, Thaur et al. (Druck- und Verlagshaus Thaur), S. 29-39
- Pfeil**, Walter (1989): Aktuelle Auswirkungen der Trennung zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe. Überlegungen zur Funktionalität des Sozialhilferechts in einer Phase der Umgestaltung des Sozialsystems, in: Dimmel, Nikolaus / Noll, Alfred J.: Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien (Verlag des ÖGB), S. 111-132
- Plant**, Raymond (1991): Welfare and the Enterprise Society. in: Wilson, Thomas / Wilson, Dorothy (Hg.): The State And Social Welfare. New York (Longman), S. 73-88
- Rosenberger**, Sieglinde (1998): Brot und Rosen. Soziale Grundrechte in sozial-, familien- und arbeitsmarktpolitischen Debatten, in: Appel, Margit / Blümel, Markus (Hg): Soziale Grundrechte – Kriterien der Politik, Thaur et al. (Druck- und Verlagshaus Thaur), S. 40-53
- Rosner**, Peter (1997): Staatsfunktion und Sozialstaat. Unter Mitarbeit von Karl Wörister. Unveröffentlichtes Manuskript
- Seidl**, Christian (o.J.): Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik, in: Ruppe, Hans Georg (Hg.): Sozialpolitik und Umverteilung. Eine kritische Analyse der ökonomischen und juristischen Probleme aus österreichischer Sicht, Wien (Signum Verlag), S. 20-104
- Steiner**, Hans / **Wörister**, Karl (1990): Zur Struktur und Bedarfsgerechtigkeit des österreichischen Sozialsystems, Wien
- Vobruba**, Georg (1983): Entrechtlichungstendenzen im Wohlfahrtsstaat. IIVG-Paper des Wissenschaftszentrums Berlin 83-208, S. 3-32
- Vobruba**, Georg (1990): Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik in der Krise der Lohnarbeit, in: Strukturwandel der Sozialpolitik, Frankfurt am Main (Suhrkamp), S. 11-80
- Wilson**, Thomas / **Wilson**, Dorothy (1991): Social Policy: Issues and Objectives, in: Wilson, Thomas / Wilson, Dorothy (Hg.): The State And Social Welfare, London et al. (Longman), S. 3-34